

SCHUTZKONZEPT

der Evangelischen Kirchengemeinde Haan
zur Prävention sexualisierter Gewalt und jeglichen Grenzüberschreitungen und zum Umgang mit diesen

Fassung von Februar 2025

Erstellt von:

Sina Lorenz, Presbyterin
Dirk Raabe, Presbyter und Schutzkonzeptbeauftragter
Sarah Weidner, Gemeindemanagerin

Nach Vorlage des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann von August 2021

Inhalt

| | |
|--|----|
| Präambel | 1 |
| 1.1 Leitbild des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann | 2 |
| Da sein. Nah sein..... | 2 |
| Offenheit und Vielfalt..... | 3 |
| Wertschätzung und Respekt..... | 3 |
| 1.2 Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Haan | 3 |
| Glaube & Bewegung..... | 3 |
| Nächstenliebe | 3 |
| Offenheit und Dialog..... | 3 |
| Diakonisches Handeln | 3 |
| Nachhaltigkeit | 3 |
| 2. Schutz vor sexualisierter Gewalt | 4 |
| 3. Führungszeugnisse | 4 |
| 4. Selbstverpflichtung..... | 4 |
| 5. Risikoanalyse..... | 4 |
| 6. Schulungen..... | 5 |
| 7. Vertrauensperson | 5 |
| 8. Intervention | 5 |
| Interventionsteam..... | 6 |
| Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt..... | 7 |
| Ablauf | 7 |
| 9. Beschwerdemanagement | 8 |
| 10. Meldepflicht | 8 |
| 11. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen in der Evangelischen Kirchengemeinde Haan | 9 |
| 12. Strafanzeige..... | 9 |
| 13. Aufarbeitung | 9 |
| 14. Rehabilitation..... | 10 |
| 15. Anhänge..... | 10 |
| 15.1 Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung | 11 |
| 15.2 Anhang 2: Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche | 12 |
| 15.3 Anhang 3: Leitfäden zum Ablauf..... | 13 |
| 15.4 Anhang 4: Beschwerdemanagement..... | 16 |
| 15.5 Anhang 5: Beratungsstellen; Ansprechpersonen..... | 17 |

Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den ihr anvertrauten Menschen in ihrem haupt-, neben- und ehrenamtlichen Tun bewusst.

In der Vergangenheit ist es auch im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, dem die Kirchengemeinde Haan angehört, zu Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt oder Übergriffen gekommen. Der Kirchenkreis ist daher sensibilisiert und will jede Form von sexuellen Grenzverletzungen und Übergriffen verhindern.

Hierzu haben wir dieses Schutzkonzept entwickelt, das uns ermöglicht, sexualisierte Gewalt besser zu erkennen, ernst zu nehmen und angemessen zu handeln. Dazu tragen dieses Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt, die hierin aufgeführten und anschließend umgesetzten Maßnahmen und die eigene Haltung aller Haupt- und Ehrenamtlichen bei. Wir sind uns bewusst, dass ein Restrisiko dennoch in der Einzelarbeit mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen bleiben wird. Das Vertrauensverhältnis zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden soll in der Arbeit entstehen können und erhalten bleiben. Und so ist es zum Teil systemimmanent, dass Einzelkontakte in Seelsorge, Beratung, Jugend- und Bildungsarbeit, Schule, Diakonie und anderen Bereichen fachlich erforderlich sind. Es geht bei den hier vorgesehenen Maßnahmen um die Verhinderung sexualisierter Übergriffe und Gewalt sowie um Verantwortungsübernahme und Sensibilisierung aller im Kirchenkreis beteiligten Körperschaften und Organisationseinheiten. Zur Prävention gehören regelmäßige Schulungen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, unabhängig davon, ob sie mit Kindern, Jugendlichen oder sonstigen Schutzbefohlenen arbeiten.

Die Arbeit in der Evangelische Kirchengemeinde Haan, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen, geschieht im Auftrag und Angesicht Gottes. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen wird geachtet und die individuellen Grenzen werden respektiert.

Grenzverletzungen, die weder vorsätzlich noch fahrlässig begangen werden, verletzen im Einzelfall das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, sind aber für eine Aufarbeitung im Gespräch geeignet. Hierzu bedarf es der Offenheit und Sensibilität aller Mitarbeitenden, einer Atmosphäre wohlwollenden Vertrauens, einer Kultur der Achtsamkeit und eindeutiger Normen und Regeln.

Bei sexuellen Übergriffen werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet. Diese geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt. Die Widerstände der betroffenen Person werden bewusst übergangen. Bei sexuellen Übergriffen wird von Seiten der Evangelische Kirchengemeinde Haan und des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann umgehend entsprechend dem Interventionsplan (siehe 8) gehandelt.

Bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im 13. Abschnitt des StGB geregelt sind (§ 174 StGB ff.), wie sexuelle Nötigung, exhibitionistische Handlungen, sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, Vergewaltigung etc., greifen straf- und arbeitsrechtliche Konsequenzen. Bei diesen Straftaten wird die Abhängigkeit des bzw. der Betroffenen ausgenutzt und diese bzw. dieser oft durch Androhung von Gewalt oder anderer Nachteile zum Schweigen verpflichtet. Sexueller Missbrauch ist immer eine geplante und bewusste Handlung. Die Motive für das strafrechtlich relevante Handeln können sehr unterschiedlich und vielfältig sein, sind aber immer in der Persönlichkeit des Täters bzw. der Täterin zu finden.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet das Ausnutzen einer Machtposition und ermöglicht es dem Täter bzw. der Täterin, seine bzw. ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan duldet keine Form von sexualisierter Gewalt und anderen Formen der Grenzüberschreitungen. Gewalt und missbräuchliche Machtausübung jeglicher Art gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen sind untersagt. Die Evangelische Kirchengemeinde Haan ist sich bewusst, dass Grenzerletzungen und sexualisierte Übergriffe bzw. Gewalt auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernstgenommen und nicht vertuscht. Sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen sind immer gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII. Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicher zu stellen.

Dieses vom Presbyterium der Evangelische Kirchengemeinde Haan beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt wird allen Hauptamtlichen zur Kenntnisnahme, Beachtung und Umsetzung in ihrem Arbeitsbereich ausgehändigt. Die Hauptamtlichen geben es ihren Mitarbeitenden (Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen) zur Kenntnis und zur Beachtung. Zusätzlich steht das Schutzkonzept der Öffentlichkeit über unsere Homepage zur Verfügung.

1.1 Leitbild des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann

Der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann ist die Gemeinschaft seiner zehn Kirchengemeinden. Wir sind in einer sich stark verändernden Gesellschaft unterwegs als Kirche, die sich auch selber verändern muss und gleichzeitig Halt gibt im evangelischen Glauben, dem Glauben an den einen Gott, Jesus Christus. Wir bringen uns in die ökumenische Bewegung und in den Dialog mit anderen Religionen ein.

Im Sinne unseres Glaubens richten wir unsere Arbeit an den Bedürfnissen der Menschen und an dem Auftrag zur Bewahrung der Schöpfung aus.

Unsere Leitmotive sind:

- Da sein. Nah sein.
- Offenheit und Vielfalt
- Wertschätzung und Respekt

Da sein. Nah sein.

Wir sehen uns als Dienstleistende. Als Kirche begleiten wir Menschen in wichtigen Lebensabschnitten. Dazu gehören unter anderem die Taufe, die professionelle Begleitung von Kindern in Kindertagesstätten (www.windrose-kita.de), die Konfirmation, die Eheschließung. Auch in schwierigen Lebenssituationen – wie in Todesfällen von geliebten Menschen – sind wir für die Betroffenen da. Dabei liegt uns immer die Würde des Menschen am Herzen.

Geraten Mitmenschen in Extremsituationen, wie zum Beispiel durch Unfälle, plötzlichen Suizid von Angehörigen, stehen wir ihnen mit der Ökumenischen Notfallseelsorge im Kreis Mettmann zur Seite, nähere Infos auf www.liebergott.de.

Darüber hinaus sehen wir es als unsere Aufgabe an, soziale und kulturelle Angebote generationsübergreifend zu ermöglichen. Wir möchten mit Menschen ins Gespräch kommen, und wo nötig, unterstützen. Das alles können wir dank des hohen Engagements der vielen ehrenamtlich Tätigen. Ohne sie wären die zahlreichen Angebote, wie beispielsweise Einkaufsdienste, Kirchencafés, Sprachunterricht für Geflüchtete oder Seniorenkreise nicht möglich.

Offenheit und Vielfalt

Die Verschiedenheit von Menschen – in Bezug auf nationale Angehörigkeit, Geschlecht, Religion und sexuelle Ausrichtung – sehen wir als eine Selbstverständlichkeit für unsere Gesellschaft an.

Wir akzeptieren daher keinerlei Diskriminierung, rassistische Äußerungen oder Handlungen.

Nach biblischem Vorbild ist die Würde des Menschen unabhängig von der ethnischen Herkunft. Daher achten wir auf die Situation von Geflüchteten und fremden Menschen in unserem Land und unterstützen sie nach unseren Möglichkeiten bei der Integration.

Im Neuen Testament, das die Heilsgeschichte Jesu erzählt, kommt in Sachen "Fremder" eine völlig neue Perspektive ins Spiel. Die ethnische Herkunft eines Menschen wird zur völligen Nebensache: "Hier ist kein Jude noch Grieche, hier ist kein Knecht noch Freier, hier ist kein Mann noch Weib; denn ihr seid allzumal einer in Christo Jesu", schreibt der Apostel Paulus in einem Brief an die Galater (Kap.3, Vers 28).

Wertschätzung und Respekt

Unser Umgang miteinander, sowohl intern als auch extern, ist stets geprägt durch Respekt, Vertrauen und Wertschätzung. Wir sind offen für unterschiedliche Meinungen, für Kritik und bereit, das eigene Handeln zu überdenken, und wenn sinnvoll, zu verändern.

1.2 Leitbild der Evangelischen Kirchengemeinde Haan

Glaube & Bewegung

Wir – die Evangelische Kirchengemeinde Haan – leben in dem Glauben an den dreieinigen Gott, der sich in Jesus Christus offenbart hat.

Um die Wahrheit des Evangeliums zu verkünden und seine Liebe zu leben, laden wir alle Menschen zum Glauben ein.

Wir bieten allen einen Platz in unserer Gemeinschaft.

Nächstenliebe

Die grenzenlose Menschenfreundlichkeit Gottes ist Orientierung für unser Handeln. Wir wollen, dass Menschen sich in unserer Gemeinde aufgehoben fühlen und Kraft zum Leben gewinnen.

Offenheit und Dialog

Unsere Gemeinde besteht aus Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen und Lebensformen und ihre Glaubensprägung und Glaubenspraxis sind entsprechend vielfältig. Diese gewachsene Vielfalt betrachten wir als eine Stärke unserer Gemeinde.

Diakonisches Handeln

Die Dienste unserer Gemeinde orientieren sich am biblisch-ganzheitlichen Menschenbild und gelten der ganzen Lebensspanne des Menschen. Wir bieten Seelsorge und Lebenshilfe an.

Nachhaltigkeit

Wir sind uns der endlichen Ressourcen unserer Erde bewusst und sehen unsere Verantwortung für kommende Generationen. Wir wollen danach handeln und entscheiden.

2. Schutz vor sexualisierter Gewalt

In der Evangelischen Kirchengemeinde Haan ist die persönliche und sexuelle Grenzachtung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen unverzichtbare Grundlage der Arbeit. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen als unabdingbar.

Zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und jeglicher Form von Grenzüberschreitungen hat die Kirchengemeinde ein entsprechendes Schutzkonzept implementiert.

3. Führungszeugnisse

Um nicht „einschlägig“ vorbestrafte Personen zu beschäftigen, legen alle haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende bei ihrer Einstellung und regelmäßig alle fünf Jahre auf Aufforderung ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG, § 72a SGB VIII vor. Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, legen ebenfalls erweiterte Führungszeugnisse vor.

Für Ehrenamtliche ist das Zeugnis kostenfrei, bei Haupt- und Nebenamtlichen werden die entstandenen Kosten vom Ev. Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann bzw. der Evangelischen Kirchengemeinde Haan erstattet.

Das Führungszeugnis eines bzw. einer Haupt- oder Nebenamtlichen wird für fünf Jahre zur Personalakte genommen und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

Bei allen Mitarbeitenden wird Einsicht genommen und ein entsprechender Vermerk in der Personalakte erstellt.

4. Selbstverpflichtung

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit.

Mit der Unterzeichnung der einheitlichen Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang 1) bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beachtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang.

Die Selbstverpflichtung ist bei der Einstellung vom Mitarbeitenden als Zusatz zum Arbeitsvertrag zu unterzeichnen. Bei bereits in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte zu nehmen. Das andere Original erhält der oder die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Tätigen ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei den Hauptamtlichen. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

5. Risikoanalyse

Die Evangelische Kirchengemeinde Haan hat von allen Bereichen, in denen unter seiner Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, Risikoanalysen gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ durchgeführt, aus der Strukturen zur Verhinderung von Gewalt in jeglicher Form entwickelt wurden. Diese werden regelmäßig neu geprüft und überarbeitet. Ebenso wie der Evangelische Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann werden wir unsere Beschlüsse regelmäßig an die neusten Standards und

Veränderungen in Veranstaltungen und Gebäuden anpassen, sowie Angaben zu Kontaktadressen aktualisieren

6. Schulungen

Nach dem Motto Hinschauen – Handeln – Helfen bieten wir Informationsveranstaltungen für alle haupt- neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in unserer Kirchengemeinde an. Für Leitungsgremien und Mitarbeitende, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, werden verpflichtende Schulungen zum Thema durchgeführt. Diese sollen dazu befähigen, Menschen zu helfen, die innerhalb und außerhalb des Systems zu Opfern von sexualisierter Gewalt und allgemeinen Grenzüberschreitung werden.

Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt von anderen Trägern können bei vergleichbarem Inhalt als gleichwertig anerkannt werden. Die Teilnahme zählt als Dienstzeit, eine Kopie des ausgestellten Zertifikates ist zur Personalakte zu nehmen.

7. Vertrauensperson

Der Kirchenkreis benennt zwei bis drei Personen aus dem Kirchenkreis zu Vertrauenspersonen. Es sollte mindestens eine Frau und ein Mann sein. Sie stehen als Ansprechpersonen zur Verfügung, an die sich jede bzw. jeder bei einem Verdacht von sexualisierter Gewalt wenden kann. Der Kirchenkreis hat aktuell eine männliche Vertrauensperson und plant noch eine Frau als Vertrauensperson zu benennen.

Diese Vertrauenspersonen haben die Funktion eines „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich. Dies ist die Aufgabe einer Fachberatungsstelle. Alle Vertrauenspersonen erhalten eine Basisschulung.

Mitglieder des Interventionsteams sind grundsätzlich immer der Superintendent, die Öffentlichkeitsreferentin, eine Vertrauensperson sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII. Weitere Mitglieder können zum Beispiel die Fachvorgesetzten sein. Vorab können nicht alle Personen des Interventionsteams genannt werden, da sie von Fall zu Fall variieren. Es ist abhängig davon, in welchem Bereich es einen Vorfall gab.

Die Vertrauenspersonen sind mit anderen Hilfsangeboten (z.B. insoweit erfahrenen Fachkräften, Fachberatungsstellen, etc.) vernetzt und stehen in Kontakt zur landeskirchlichen Ansprechstelle sowie dem Amt für Jugendarbeit und nehmen an der Arbeit im Netzwerk der Vertrauenspersonen in der EKIR teil. Die Kontaktdaten der Vertrauensperson des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann ist in Anhang 2 genannt. Für diese Aufgabe stellt der Kirchenkreis Handys mit entsprechenden Verträgen zur Verfügung. Die Übersicht aller Vertrauenspersonen mit deren jeweiligen Handynummer wird in geeigneter Weise, zum Beispiel auf der Homepage des Kirchenkreises, veröffentlicht.

8. Intervention

Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall (Interventionsleitfaden), der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt. Der Interventionsleitfaden ist allen Mitarbeitenden bekannt und zu beachten.

Interventionsteam

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. der zuständigen Vertrauensperson
2. dem Superintendenten, Frank Weber
3. der Öffentlichkeitsreferentin, Beate Meurer
4. weitere Personen aus dem jeweiligen Fachbereich
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII (s. Anhang 3)

Sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht, ruft diese Person das Interventionsteam kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei ist keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams zu nehmen.

Die im Kinderschutz insoweit erfahrene Fachkraft gemäß §8a SGB VIII muss im Notfall durch eine andere insoweit erfahrene Fachkraft (stellvertretende Leitung der Beratungsstelle oder Mitarbeitende der Beratungsstelle oder Fachkraft einer anderen Beratungsstelle) ersetzt werden. Die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte befindet sich im Anhang 3.

Der KSV des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann sowie der jeweilige Fachausschuss ist vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der/dem Jugendlichen oder der/dem Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die bzw. den beschuldigte Mitarbeitende:n des Ev. Kirchenkreises zu beachten. Das Interventionsteam hat im Falle des Verdachts den Vorgesetzten bzw. die Vorgesetzte des beschuldigten Mitarbeitenden sowie den Superintendenten (ist Mitglied des Interventionsteams) vertraulich zu informieren, gründlich fachlich abzuwägen und angemessen zu reagieren.

Im Falle eines unbegründeten Verdachts hat das Interventionsteam geeignete Rehabilitierungsmaßnahmen vorzuschlagen und kann an Formulierungen für den bzw. die Vorgesetzten – den Superintendenten bzw. die Superintendentin – und die Mitarbeiterschaft mitwirken.

Auf die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten ist besonders zu achten, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt wird.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur da, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden würde. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen. Diese Maßnahmen erfordern eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV).

Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

Je nach Alter des Kindes, der/ des Jugendlichen oder der/ dem Schutzbefohlenen und Schwere des Vorfalls sind verschiedene Vorgehensweisen notwendig und möglich.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Gewalt

Bei einem angedeuteten, mitgeteilten oder beobachteten Verdacht von sexualisierter Übergriffigkeit bzw. Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen oder sonstigen abhängigen Personen an einen Mitarbeitenden oder die Vertrauensperson, wendet diese sich zur Mitteilung an den Vorgesetzten des Arbeitsbereiches und informiert das Interventionsteam. Die im Kinderschutz erfahrene Fachkraft aus dem Interventionsteam nimmt eine Gefährdungseinschätzung mit den Fachkräften des Fachbereichs ggf. unter Hinzuziehung des Interventionsteams vor und erstellt mit den Fachkräften und dem Interventionsteam den Schutzplan. Die dann geplanten entsprechenden Maßnahmen sind vom Interventionsteam in Absprache mit dem bzw. der Vorgesetzten umzusetzen.

Ablauf

- Darstellung des Verdachts /des Vorfalls durch die Person, der der Verdacht mitgeteilt wurde oder die Einrichtungsleitung im Interventionsteam;
- Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft gemäß §8a SGB VIII;
- Vereinbarung von Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder sonstiger/n Schutzbefohlenen;
- Prüfung der Möglichkeit, Strafanzeige zu erstatten;
- Prüfung der Einschaltung des Jugendamtes;
- Vereinbarung über das weitere Vorgehen;
- Entscheidung über eine Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden;
- Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, sofern hierdurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird;
- ggf. Hinzuziehung eines Juristen bzw. einer Juristin;
- Meldepflicht an die Meldestelle des Landeskirchenamtes, unabhängig davon in welcher Berufsgruppe die verdächtige Person arbeitet;
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit;
- dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt;
- Treffen einer eindeutigen und ausreichenden Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit unter Einbeziehung der Öffentlichkeitsreferentin, die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

Leitfaden Ablauf der Benachrichtigung im Verdachtsfall eines sexualisierten Übergriffs im Anhang 3.

Im Falle von wiederkehrenden Grenzverletzungen oder bei sexuellen Übergriffen von Mitarbeitenden gegenüber Erwachsenen in der Mitarbeiterschaft entfällt die Einschätzung gemäß § 8a SGB VIII, aber der Interventionsablauf wird äquivalent angewendet.

9. Beschwerdemanagement

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung eines Arbeitsbereiches nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Beschwerden werden vom jeweiligen Hauptamtlichen schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernst- und angenommen. Für Beschwerden über Hauptamtliche ist der Superintendent bzw. die Superintendentin zuständig. Generell soll nach dem Ablauf „Beschwerdemanagement“ (Anhang 4) verfahren werden. In Fällen von Beschwerden über sexualisierte Gewalt ist immer von dem Mitarbeitenden, dem die Beschwerde mitgeteilt wurde, ein Mitglied des Interventionsteams unverzüglich zu informieren.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt hat. Alle Mitarbeitenden sollten mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und über die weiteren Zuständigkeiten informiert sein und informieren können. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden.

Externe Beschwerdemöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR (Anhang 5) oder der unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

10. Meldepflicht

Seit dem 1.1.2021 besteht für alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden eine Meldepflicht. Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche Mitarbeiterin oder einen kirchlichen Mitarbeiter (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Vorfall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z.B. an die zuständigen Jurist:innen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn Sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können Sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

11. Vorgehensweise bei Verdachtsfällen in der Evangelischen Kirchengemeinde Haan

1. Darstellungen von Verdachtsfällen werden den Hauptamtlichen der Kirchengemeinde gemeldet.
2. Im Dialog wird eingeschätzt, ob der Verdachtsfall als “begründet” oder “unbegründet” gilt.
 - 2b. Bei Zweifeln können sich die Hauptamtlichen für eine weitere Einschätzung an die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises wenden.
3. Begründete Verdachtsfälle unterliegen der Meldepflicht und sind unmittelbar durch die Hauptamtlichen an die Meldestelle der Landeskirche zu melden.

Alle Darstellungen von Verdachtsfällen können auch direkt mit der Vertrauensperson des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann besprochen werden.

12. Strafanzeige

Unbeschadet der hier aufgezeigten internen Ansprechbarkeiten und Aufarbeitungsroutinen im Zuständigkeitsbereich des Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann bei Fällen von Verdacht von sexualisierter Gewalt ist darauf hinzuweisen: Betroffene, Personensorgeberechtigte, Mitarbeitende und ggf. andere Zeugen bleiben davon unabhängig und auf der Grundlage eigener Abwägungen frei, Strafanzeige bei den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu erstatten.

Die Strafverfolgungsbehörden werden grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte informiert, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

13. Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein mit den involvierten Personen, den Presbyterien und dem Interventionsteam angemessen stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle oder eine Supervision notwendig ist. Es ist die Frage, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde. Besteht zum Beispiel weiterer Schulungsbedarf etc. Ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, ist mit dem Superintendenten bzw. Superintendentin zu klären.

14. Rehabilitation

Das betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt hat und der man unter Umständen keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z.B. Gespräche mit Fachleuten etc. empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um sie zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem/der Vorgesetzten oder/und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge, Therapiesprache angeboten werden.

Diese sollten für alle am Prozess beteiligten Personen offen sein.

15. Anhänge

- 15.1 Selbstverpflichtungserklärung
- 15.2 Vertrauensperson
- 15.3 Leitfäden zum Ablauf
- 15.4 Beschwerdemanagement
- 15.5 Liste Beratungsstellen /Adressen für Schulungsanfragen

15.1 Anhang 1: Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung ist derzeit noch in Bearbeitung, wird aber schnellstmöglich nachgereicht.

15.2 Anhang 2: Vertrauensperson für Kinder und Jugendliche

Die Ansprechperson der Kirchengemeinde ist Dirk Raabe, 0176 64263483 oder dirk.raabe@e-kir.de

Die Vertrauensperson des Kirchenkreises ist Sonja Christine Neuroth, 01578 3988604 oder sonja_christine.neuroth@ekir.de

Eine Beratung kann selbstverständlich auch bei der landeskirchlichen Ansprechstelle vorgenommen werden:

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Frau Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209 a (Eingang Altdorferstr.)
40237 Düsseldorf
Telefon 0211 - 36 10 312
E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de

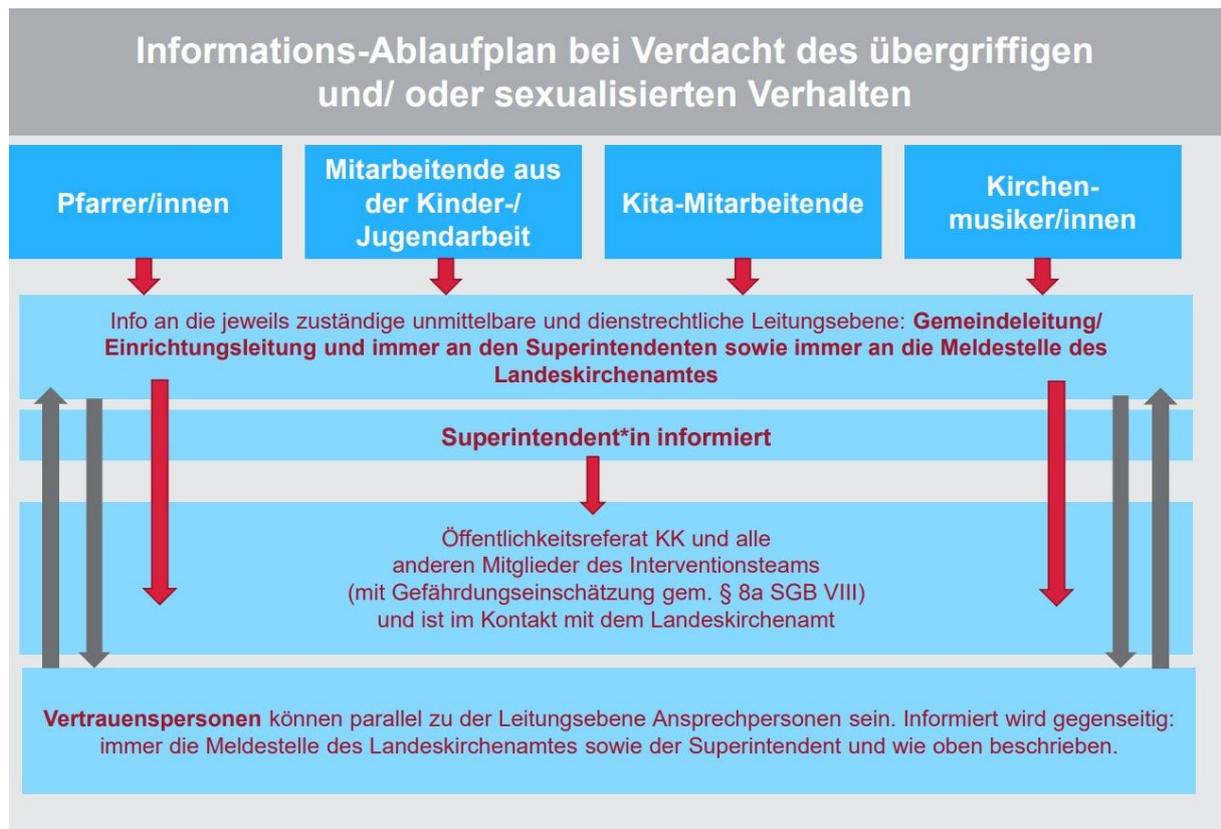
Selbstverständlich kann eine Meldung auch außerhalb des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf- Mettmann und außerhalb der Evangelischen Kirche bei einer Fachberatungsstelle anderer Träger oder direkt beim unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, beispielsweise über:

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
Postfach 110129
10831 Berlin
Fax-Nr.: 030 1855541555

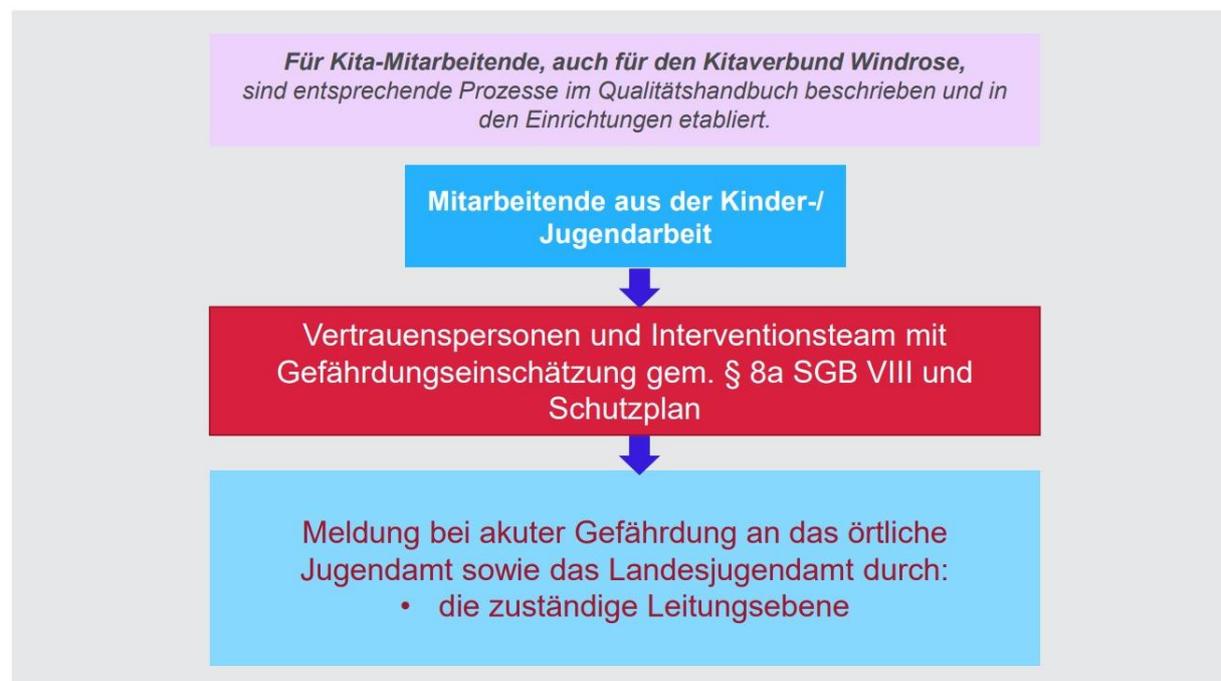
oder:

Hilfetelefon (bundesweit) Tel.: 0800 2255530

15.3 Anhang 3: Leitfäden zum Ablauf



Informations-Ablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten



Pressearbeit bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhalten – Teil 1

**Erste Info geht an die Leitungsebene und an die Meldestelle des Landeskirchenamtes.
Die Leitung koordiniert die Maßnahmen.
Sie entscheidet, was inhaltlich zu kommunizieren und zu tun ist.**

- In der Regel läuft die Kommunikation über das Öffentlichkeitsreferat, das der Leitung beratend zur Seite steht. D.h. nur eine Person sollte auch nach außen hin kommunizieren.
- Alle Abstimmungen finden zwischen dem/ der von dem Superintendenten*in festgelegten „Interventionsteam“ statt.
(*Leitung und Öffentlichkeitsreferat sind Mitglieder des Interventionsteams*)
- Im Falle, in dem der Prozess beim Landeskirchenamt liegt (wie z.B. bei Pfarrern), ist der/die Pressesprecher*in des Landeskirchenamts zuständig.
- Allerdings kann es sinnvoll sein, dass in Abstimmung mit der Presseabteilung des Landeskirchenamtes die Kommunikation vom Öffentlichkeitsreferat des Kirchenkreises übernommen wird, da dies in engem Kontakt zur lokalen Presse steht.

Ansprechstellen beim Landeskirchenamt, die durch die Leitung zu informieren sind und Vertrauenspersonen

Landeskirchenamt:

- Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Frau Claudia Paul
- Meldestelle des Landeskirchenamtes (*wird noch genannt!*)
- Abteilung II (Personal)
- Abteilung III (Recht und Politik)

- Insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII (*Anhang 3 im Schutzkonzept*)

Vertrauenspersonen aus dem Kirchenkreis

Präsentation Informationsablaufplan bei Verdacht des übergriffigen und/ oder sexualisierten Verhaltens

Detaillierte Informationen können folgenden Dokumenten entnommen werden:

- **„Hinschauen, Helfen, Handeln“**
<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-kirche-und-diakonie/>
- **Für Kitas – „Handlungshilfe, Leitfaden und Dokumentation/ Reflexionsfragen zur Prävention“**
<http://www.rheinischer-verband.de/wp-content/uploads/2014/01/Brosch%C3%BCre-Endfassung.pdf>
- **Weitere Informationen Landeskirchenamt Düsseldorf**
www.ekir.de/ansprechstelle

15.4 Anhang 4: Beschwerdemanagement

Bei Einrichtungen, die mit vielen Menschen Kontakt haben und Leistungen für diese erbringen, kann es auch immer mal wieder vorkommen, dass Menschen unzufrieden mit einer Leistung sind, Erwartungen nicht erfüllt wurden oder Mitarbeitende nicht angemessen mit dem Anliegen umgegangen sind. Für diese Situationen empfiehlt sich ein verbindlich geregelter Ablauf für Beschwerden, wohl wissend, dass auch evangelische Einrichtungen lernende Organisationen sind und Beschwerden Chancen für Veränderungsprozesse zur Verbesserung der Qualität der Arbeit beinhalten.

Bei Beschwerden über sexualisierte Übergriffigkeiten/ Gewalt sind die Vertrauensperson des Kirchenkreises oder ein Mitglied des Interventionsteams unmittelbar Ansprechpartnerin/Ansprechpartner, und das Vorgehen richtet sich nach dem Ablaufplan des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann.

Allgemeine Beschwerden haben folgenden Ablauf:

Die Leitung einer Einrichtung des Ev. Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann oder deren Stellvertretung nimmt mögliche Beschwerden schriftlich, telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch entgegen, ohne persönlich oder inhaltlich zum Vorwurf Stellung zu nehmen und erläutert den Verfahrensweg. Mitarbeitende, gegenüber denen Beschwerden ausgesprochen werden, informieren hierüber die Leitung.

1. Bei telefonischer oder persönlicher Beschwerde bündelt die Leitung gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin den genauen Wortlaut der Beschwerde, um diese angemessen zu erfassen. Sie erklärt dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin, dass sie mit der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter darüber sprechen wird und bietet dem Beschwerdeführer bzw. der Beschwerdeführerin Rückmeldung darüber an.
2. Die Leitung informiert die entsprechende Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter über die Beschwerde, hört sich dessen bzw. deren Sicht an und bespricht mit dem Mitarbeiter bzw. der Mitarbeiterin das weitere Vorgehen. Bei schriftlicher Beschwerde erhält der Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin eine Kopie.
3. Bei eventuellen dienstrechtlichen Konsequenzen, Beschwerden von besonderer Bedeutung und schriftlichen Dienstaufsichtsbeschwerden sind die Mitarbeitervertretung (MAV) und der Trägervertreter (Fachausschuss bzw. Vorstand) zu informieren und ggf. im weiteren Verlauf zu beteiligen.
4. Die Leitung gibt bei entsprechendem Wunsch Rückmeldung an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin.
5. Die Leitung gibt eine abschließende Rückmeldung an den entsprechenden Mitarbeiter bzw. die entsprechende Mitarbeiterin.

15.5 Anhang 5: Beratungsstellen; Ansprechpersonen

Erkrath

Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann
Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Psychologische und psychosoziale Beratung
Anschrift:
Ehe- Familien- und Lebensberatung
Bahnstraße 64, 40699 Erkrath
Tel.: 0211-22950710
<https://www.diakonie-kreis-mettmann.de/beratung-und-betreuung/>

Düsseldorf

Ansprechpartnerin für Betroffene:
Claudia Paul
Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung
Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf
Tel.: 0211/3610 -312
E-Mail: claudia.paul@ekir.de
<https://www.ekir.de/ansprechstelle/>

Städte Mettmann, Heiligenhaus und Ratingen

Kinderschutzbund Ratingen
Dipl.-Soz.Päd. Lisa Junggeburth, insoweit erfahrene Fachkraft § 8a SGB VIII
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen
Tel.: 02102 24448
E-Mail: dksb.ratingen@t-online.de

Gesamter Kreis Mettmann

SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer e.V.
Hilfe bei sexualisierter Gewalt
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt
Neanderstr. 68-72, 40822 Mettmann
Tel.: 02104 1419-226
E-Mail: sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de
www.skfm-mettmann.de

Mettmann

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Mettmann e.V. Kurze Str. 6, 40822 Mettmann
Tel. 02104 73010
E-Mail info@dksb-mettmann.de www-dksb-mettmann.de

Kontakt für die Vertrauenspersonen, wenn die betroffene Person zum Beispiel traumatisiert erscheint. Der Sozial psychiatrische Dienst führt selbst keine Therapien durch, vermittelt und übernimmt Brückenfunktion, bis ein Therapeut gefunden ist.

Mettmann, Erkrath und Haan

Sozialpsychiatrischer Dienst
zuständig für die Städte Mettmann, Erkrath und Haan
Düsseldorfer Straße 47, 40822 Mettmann
Tel.: 02104-992310
E-Mail.: kga-spdi-mettmann@kreis-mettmann.de
www.kreis-mettmann.de

Ratingen

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Ratingen e.V.
Beratungsstelle Löwenherz
Düsseldorfer Str. 79, 40878 Ratingen
Tel.: 02102 24448
E-Mail: dksb.ratingen@t-online.de
www.kinderschutzbund-ratingen.de

Hilden

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Hilden e.V.
Schulstr. 44, 40721 Hilden
Tel.: 02103 54853
E-Mail: dksb.hilden@web.de
www.kinderschutzbund-hilden.de

Präventionsstelle Gewalt gegen Kinder Amt für Jugend, Schule und Sport Stadt Hilden
Am Rathaus 1, 40721 Hilden
Tel.: 02103 72288
E-Mail: praevention@hilden.de
www.hilden.de

Herausgeber:

Evangelische Kirchengemeinde Haan
Kaiserstraße 40
42781 Haan

02129 93050
gemeindebuero.haan@ekir.de

Vorsitzender des Presbyteriums: Pfarrer Christian Dörr

Redaktion:

Sina Lorenz
Dirk Raabe
Sarah Weidner

www.ev-kirche-haan.de